

Satzung

des

TennisClubPinnow

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

TennisClubPinnow (TCP).

Der Verein hat seinen Sitz in Pinnow und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern und in dessen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes und der Fachverbände werden anerkannt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissport. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Durchführung des Spielbetriebes und die Förderung sportlicher Leistungen. Der Verein verfolgt den Zweck und die Aufgabe, ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Tätigkeiten im Sinn im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung auszuüben. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün / weiß

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluß
- Tod

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, um zum Beginn des Folgejahres wirksam zu werden.

- (2) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verein,
 - groben unsportlichen Verhaltens
 - unehrenhafter Handlungen
- (3) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (4) Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den Verein.

§6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder haben die Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Nur aktive Mitglieder haben Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Diese ist zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über Anträge,
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorsitzenden einberufen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt, oder
 - 20 vom Hundert der volljährigen Mitgliedern beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung und eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern schriftlich anzukündigen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Anwesenden beantragt wird.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Anträge können sowohl von jedem volljährigen Mitglied, als auch vom Vorstand gestellt werden.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§9

Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle volljährigen Mitglieder. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Verein.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- Stellvertretendem Vorsitzenden,
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart
- Breitensportwart
- Turnier- und Wettspielwart
- Zwei Beisitzern

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

Gerichtlich und außerordentlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten

Der Vorsitzende leitet jede Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(2) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Vorstand bis zur Wiederwahl im Amt.

§11 Ehrenrat

(1) Es kann ein Ehrenrat gebildet werden.

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Der Ehrenrat entscheidet endgültig über die Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes.

Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind., Das älteste Ehrenratsmitglied führt den Vorsitz in der Sitzung des Ehrenrates.

(3) In eigener Angelegenheit ist ein Mitglied des Ehrenrates nicht berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind den beteiligten Parteien schriftlich bekannt zu geben.

§ 12 Ehrenmitglieder und Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Langjährige Vorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, langjährige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern. Beide haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und haben außerdem das Recht, mit beratender Stimme

an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder des Vereins mit der Ehrennadel in Silber und Gold auszuzeichnen.

§13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.05.2019 von der Mitgliederversammlung des Tennis Club Pinnow beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung vom 18.05.2017.

Pinnow, den 15.05.2019